

# FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

betreffend Festspielhaus in Erl

abgeschlossen zwischen

dem Land Tirol, vertreten durch die Landesregierung, diese wiederum vertreten durch Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Beate Palfrader, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, und den Beamten Dr. Josef Unterlechner, Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz „Land“ genannt, einerseits

und

der Haselsteiner Familien-Privatstiftung (FN 67948z), vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner, geb. 01.02.1944, Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal an der Drau, in Vollmacht der zeichnungsberechtigten Organe der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, im Folgenden kurz „Stiftung“ genannt, andererseits

wie folgt:

## I.

### Projektbeschreibung

- (1) Die Haselsteiner Familien-Privatstiftung errichtet auf dem Gst. 488 in EZ 558 GB.83005 Erl ein Festspielhaus.
- (2) Die Baubewilligung wurde mit Bescheid des Bürgermeisters von Erl vom 23.06.2009, Zl. 131-9/473-01-2009, und mit Abänderungsbescheid des Bürgermeisters von Erl vom 10.02.2011, Zl. 131-9/473-01-2011, erteilt.
- (3) Laut Baubescheid beträgt die verbaute Fläche für das Festspielhaus (dies ist identisch mit dem im Baubescheid bezeichneten Winterfestspielhaus) 3.970 m<sup>2</sup>. In der Beschreibung des Bauvorhabens wird unter anderem ausgeführt:

#### KONZEPT

Die Funktionsräume sind an den Saal angegliedert, der ob seiner Dimensionen das räumliche Gefüge dominiert. Das Foyer ist nördlich und westlich des Saales angeordnet und westlich über eine Treppenanlage von der Straße Mühlgraben aus zu erschließen. Südlich des Saales sind die Lager und Werkstätten und Büros angeordnet. Über den Foyer-Bereichen befinden sich die Garderoben. Ein Funktionstrakt nördlich des Saales enthält die Gastronomie, Stimmzimmer und Maske. In nördliche

Richtung streckt das Gebäude einen Flügel in Form eines seitlich offenen Flugdaches aus, unter dem man gedeckt bis in die Nebenbereiche des Passionsspielhauses gelangt.

### FOYER

Über die Haupteingangstreppe oder barrierefrei über einen Aufzug gelangt man zum Haupteingang. Im Eingangsbereich läuft man direkt auf einen langen Kassentresen zu, rechter Hand befindet sich die Garderobe, ein Zugang zum Saal, der Zugang zu einer Sanitärgruppe und zum Aufzug auf die Galerie. Linker Hand bewegt man sich in den großen Foyerbereich. Hier findet man einen Zugang zum Saal, einen zu einer weiteren Sanitärgruppe, die Gastronomie, eine Treppe auf die Galerie und einen Ausgang, der zum Passionsspielhaus führt. Über die Treppe erreicht man die Galerie über dem Eingangsbereich, wo zwei weitere Zugänge in den Saal führen. An der Stirnseite befindet sich eine Bar. In einem Nebenbereich befinden sich eine Sanitärgruppe und der Aufzug in den Eingangsbereich. Eine lange Verglasung, hinter der sich ein Balkon befindet, erlaubt den Blick über die Wiesen bis zum Inn.

### SAAL

Der Zuschauerraum enthält 24 leicht gekrümmte, ansteigende Sitzreihen, die in drei Gruppen gegliedert 754 Personen Platz bieten. Das Achsmaß der Sitze beträgt 55 cm, der Abstand der Reihen 90 cm. Der Zuschauerraum verfügt über vier Zugänge. Die zwei unteren führen in das Foyer, die beiden oberen auf die Galerie über dem Eingangsbereich.

- (4) Das Festspielhaus dient Veranstaltungen und deren Vorbereitung für Kunst und Kultur, insbesondere Musikveranstaltungen. Darunter wird auch die widmungsgemäße Verwendung verstanden.
- (5) Die Baukosten betragen ca. € 34.000.000,- bis € 36.000.000,- brutto inklusive Grund-, Planungs- und Einrichtungskosten sowie Verkehrsinfrastruktur und Garage.
- (6) Das Bauvorhaben ist spätestens mit Dezember 2012 endgültig fertiggestellt.

## II.

### Gegenstand der Förderung/Auszahlung

- (1) Das Land leistet einen einmaligen Investitionszuschuss in der Höhe von € 8.000.000,00 (Euro acht Millionen) für dieses Projekt. Der Betrag von € 8.000.000,00 wird im Jahr 2012 binnen einem Monat nach Mitteilung, dass sich die Fertigstellung und die Vorbereitung des Schlussberichtes (Punkt IV. Abs. 2 lit. d) im Wesentlichen abzeichnen, auf das von der Stiftung bekannt gegebene Konto ausbezahlt.
- (2) Das Land leistet diesen Förderbeitrag nur unter der Voraussetzung, dass der Bund ebenso einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 8.000.000,00 (Euro acht Millionen) leistet oder die Leistung dieses Finanzierungsbeitrages verbindlich zusichert, und durch die Haselsteiner Familien-Privatstiftung die Restfinanzierung erfolgt.

### III. Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes Festspielhaus erfolgt durch die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, die auch Bauherr ist. Bund und Land leisten dazu einen pauschalen Beitrag von je € 8.000.000,00 (je Euro acht Millionen), der auch im Falle von Kostensteigerungen unverändert bleibt.

### IV. Verpflichtungen der Stiftung

- (1) Festgehalten wird, dass die Deckungsbeiträge der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H (FN 263368 g) dadurch nicht berührt werden und die darüber hinausgehenden Betriebs- und Bespielungskosten des Festspielhauses nicht vom Land Tirol gefördert werden.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet,
  - a. das Festspielhaus ab Dezember 2012 seiner widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen; die widmungsmäße Betreuung des Festspielhauses hat allein durch die Haselsteiner Familien-Privatstiftung oder durch eine andere unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrschte Gesellschaft oder Einrichtung zu erfolgen;
  - b. dem Land alle Umstände, die eine nicht unbedeutende Abänderung gegenüber den in der Finanzierungszusage genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
  - c. im Zusammenhang mit dem Förderungs-Controlling auf Verlangen Unterlagen, Berichte, Rechnungen, insbesondere auch alle erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und dergleichen, zeitgerecht vorzulegen; ist eine Vorlage der rechtlichen Bewilligungen aus praktischen Gründen unzulässig (zB umfangreiche Planunterlagen), so sind die behördlichen Bewilligungen anzuführen und ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren;
  - d. zu den Baukosten dem Land spätestens innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung einen Schlussbericht einschließlich einer detaillierten Auflistung der Kosten und einschlägigen Nachweise, wobei auf die betreffenden Förderungsrichtlinien des Landes verwiesen wird, vorzulegen;
  - e. Organen oder Beauftragten der Landesverwaltung, des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union nach Voranmeldung bei der Stiftung zu den üblichen Betriebs-/Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten sowie Einblick in die Unterlagen einschließlich Datenverarbeitungsanlagen (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften) zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit die Einhaltung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen betreffend Förderungen überprüft werden kann;
  - f. bei Publikationen, Präsentationen, Vorstellungen, Informationstafeln oder bei sonstigen vergleichbaren Gelegenheiten, die sich auf das vertragsgegenständliche Projekt beziehen, das Land Tirol an geeigneter Stelle als Fördergeber anzuführen.

- (3) Die Stiftung stimmt der Überprüfung ihrer Gebarung und der widmungsgemäßen Verwendung durch den Landesrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zu.

## V.

### Rückforderung der Förderung

- (1) Die Haftung für alle Verpflichtungen aus dieser Förderungsvereinbarung, insbesondere eine widmungswidrige Verwendung, trägt einzig und allein die Haselsteiner Familien-Privatstiftung. Sie ist Ansprechpartnerin des Landes. Forderungen des Landes aus dieser Förderungsvereinbarung und Klagen des Landes sind gegen diese zu richten.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, über Aufforderung des Landes bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn
- die Landesmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden oder der widmungsgemäße Betrieb überhaupt eingestellt wird;
  - die Richtigkeit des Schlussberichtes der Baukosten nicht überprüfbar ist;
  - die Stiftung allenfalls vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
  - die Stiftung vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat.
- (3) Die Stiftung verpflichtet sich, über Aufforderung des Landes bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn über das Vermögen der Stiftung das Konkursverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet worden ist. Nach § 35 Abs. 1 Z. 2. und 3. des Privatstiftungsgesetzes wird die Privatstiftung aufgelöst, sobald über das Vermögen der Privatstiftung das Konkursverfahren eröffnet worden ist oder der Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens Rechtskraft erlangt hat. Ab diesem Zeitpunkt wird die ausgezahlte Förderung zur Rückzahlung fällig und ist diese nach § 36 Abs. 1 des Privatstiftungsgesetzes anzumelden.
- (4) Für den rückgeforderten Betrag können ab dem Zeitpunkt der Rückforderung gesetzliche Verzugszinsen verlangt werden.

## VI.

### Evaluierung

Nach dem Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der beidseitigen Unterfertigung dieser Fördervereinbarung können Verhandlungen über Änderungen der Bestimmungen über die Rückzahlung (Verzicht, Reduzierung, prozentuelle Abnahme) nach Punkt IV. Abs. 2 lit a zweiter Halbsatz, nämlich dass

die widmungsgemäße Betreuung des Festspielhauses allein durch die Haselsteiner Familien-Privatstiftung oder durch eine andere unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrschte Gesellschaft oder Einrichtung zu erfolgen hat, und hinsichtlich der Bestimmung „der widmungsgemäße Betrieb überhaupt eingestellt wird“ nach Punkt V. Abs. 2 lit. a aufgenommen werden. Dabei werden allfällige Änderungen der Geschäftsgrundlage zu berücksichtigen sein. Die bisherigen Bestimmungen bleiben so lange unberührt, so lange nicht einvernehmlich Abänderungen vorgenommen werden.

## VII. Beginn, Fertigstellung

- (1) Das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Förderung beginnt mit beidseitiger Unterfertigung.
- (2) Die Fertigstellung des Projektes Festspielhaus ist dem Land mitzuteilen.

## VIII. Übertragung von Rechten und Pflichten, Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Alle diese Rechte und Pflichten, welche die Vertragsparteien in dieser Vereinbarung gegeneinander und gegenüber Dritten übernommen haben, sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## IX. Gebühren

Allfällige mit der Errichtung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehende Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Gebühren trägt die Stiftung. Alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung (Vertretung), werden von dem Vereinbarungspartner, dem diese Kosten zunächst erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.

## X. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

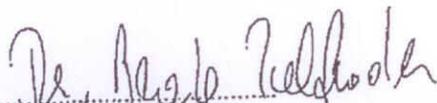
## XI. Schlussbestimmungen

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden.

- (2) Soweit Nachweise, Berichte, Mitteilungen und dergleichen auf Grund dieser Vereinbarung dem Land vorzulegen sind, sind diese beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur (oder bei jener Abteilung, die im Falle einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt), einzubringen. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch dann als erfüllt, wenn die Vorlagen tatsächlich im Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sind. Ferner wird festgehalten, dass dadurch die Bestimmungen über den internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Landes nicht berührt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen für die Vertragspartner gleichwohl bindend.
- (5) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

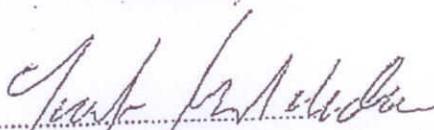
Innsbruck, am 20. Jänner 2012

Für das Land Tirol:

  
.....  
Dr.<sup>in</sup> Beate Palfrader  
(Landesrätin)

Für die Haselsteiner Familien-Privatstiftung:

  
.....  
Dr. Hans Peter Haselsteiner

  
.....  
Dr. Josef Unterlechner  
(Justiziar)

